

Förderung von Auslandssemestern in Zeiten von Corona

Wann kann gefördert werden?

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist das Grant Agreement (Zuwendungsvereinbarung). Es wird eine Vereinbarung zwischen Hochschule und Student*in geschlossen, wo die Dauer und Förderung aufgeführt sind.

Szenario		Förderung
Szenario 1	Ausreise an die PHS-Vorlesung findet in Präsenz/Hybrid oder Online statt	Förderung lt. Zuwendungsvereinbarung/ Grant Agreement (GA)
Szenario 2	Ausreise an die PHS, muss aufgrund von Covid19 abgebrochen werden a) Studierende/r kann vor Ort bleiben und Onlinevorlesungen besuchen b) Studierende/r reist nach Hause und besucht Onlinevorlesungen an der PHS c) Studierende/r reist nach Hause, besucht Onlinevorlesungen an der PHS und fährt/fliegt für Prüfungen an die PHS wieder zurück d) Studierende/r reist nach Hause und bricht Auslandssemester komplett ab	„force majeure“- höhere Gewalt zu a) Förderung laut GA zu b) Förderung laut GA zu c) Förderung laut GA zu d) finanzielle Förderung nach Bewertung der Abschlussunterlagen, bestenfalls taggenau oder nach Belegen (wie Miete, Reisekosten)
Szenario 3	Auslandsstudiensemester hat begonnen und Student/in reist erst später aus, z.B. Reisewarnung wurde aufgehoben (blended mobility)	erhält ab Ankunftstag die Förderung (Nachweis über Formblatt „Certificate of Arrival“ Die virtuelle vorgeschaltete Phase wird nicht auf das Erasmus+ Zeitkontingent angerechnet.
Szenario 4	Studierende/r verbleibt im Heimatland und besucht „nur“ Onlinevorlesungen	Keine finanzielle Förderung
Szenario 5	vorzeitiger Abbruch des Auslandssemesters, aufgrund von persönlichen Gründen	keine finanzielle Förderung, d.h. bereits ausgezahlter Betrag muss zurückgezahlt werden In diesem Fall sind das IFO und das CIM zu informieren.